

§ 747 BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Abschnitt 8 – Einzelne Schuldverhältnisse -> Titel 17 – Gemeinschaft

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 747 BGB – Verfügung über Anteil und gemeinschaftliche Gegenstände

¹Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil verfügen. ²Über den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen können die Teilhaber nur gemeinschaftlich verfügen.